



Jugendwerkstätten

Produktinformation (Stand 20. Dezember 2010)

Durch berufliche und soziale Bildungs- und Qualifizierungsangebote sollen individuell beeinträchtigte oder sozial benachteiligte junge Menschen beim erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Beruf unterstützt werden.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsteller sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 69 und 75 SGB VIII sowie kreisangehörige Gemeinden.

Was wird gefördert?

Ziel der Förderung ist es, junge erwerbslose Menschen mit Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischen Förderbedarf durch arbeitsmarktorientierte Qualifizierung, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Beratung, Bildung, persönliche Stabilisierung, soziale Integration und Bewältigung individueller Probleme auf Ausbildung, Beruf oder weiterführende Angebote der beruflichen Integration vorzubereiten. In einer Jugendwerkstatt sind mindestens 16 Teilnehmerplätze vorzuhalten. Die Förderung ist beschränkt auf grundsätzlich maximal drei Arbeitsbereiche.

In Jugendwerkstätten können junge Menschen mit fehlender Lernmotivation durch die Nutzung alternativer, außerschulischer Lernorte in Einzelfällen sozial, schulisch und beruflich wiederingegliedert werden.

Gefördert werden landesweit:

- Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Angebote in einer Jugendwerkstatt
- innovative Maßnahmen, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen
- zusätzliche Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Angebote für Schülerinnen und Schüler aus dem berufsbildenden Bereich mit fehlender Lernmotivation
- Qualifizierungsmaßnahmen mit transnationalem Bezug

Die verschiedenen Maßnahmen sind getrennt zu beantragen und abzurechnen.

Im Zielgebiet Konvergenz können gem. Art. 34 Abs. 2 der VO (EG) 1083/2006 Investitionen im Rahmen von arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Projekten gefördert werden. Die Förderung von Investitionskosten erfolgt nur dann, wenn diese für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorhabens erforderlich sind und mit ihm in direktem Zusammenhang stehen. Nähere Informationen zur Förderung von Investitionen mit Mitteln des ESF sind dem entsprechenden Merkblatt auf der NBank-Förderseite „Jugendwerkstätten“ zu entnehmen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Niedersachsen als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung.

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- a) Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- b) Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- c) Ausgaben für Kinderbetreuung,
- d) Ausgaben für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände,,
- e) indirekte Ausgaben.

Die Zuwendungshöhe beträgt

- für die Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogischen Angebote in einer ESF- und landesgeförderten Jugendwerkstatt bis zu 495.000 Euro im Förderzeitraum von drei Jahren, aber max. 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- für zusätzliche Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler aus dem berufsbildenden Bereich pro Platz bis zu 5.400 Euro pro Jahr.

Für besonders innovative Maßnahmen mit modellhaftem Charakter sowie für Qualifizierungsmaßnahmen mit transnationalem Bezug kann die Zuwendung er-

gänzt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Zuwendung erhöht werden.

Die Förderung darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten..

Ohne Genehmigung der NBank darf der Antragsteller keine verbindlichen Liefer-, (Dienst-) Leistungs- oder Arbeitsverträge abschließen.

Eine Fördermittelkombination mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme ist unzulässig.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Abruf für das laufende Quartal zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des jeweiligen Jahres. Ein Restbetrag in Höhe von 10 % der ESF-Mittel wird nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises ausgezahlt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Zuschussantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der NBank zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Antragsformular mit Finanzierungsplan
2. Erläuterungen zur Kalkulation als Anlage zu den einzelnen Ausgabeansätzen des Finanzierungsplans
3. Ausführliche Maßnahmekonzeption unter Berücksichtigung der in der Anlage zur Förderrichtlinie festgelegten Qualitätskriterien
4. Kofinanzierungsbestätigungen der anderen Zuwendungsgeber
5. Bei Antragstellung durch freie Träger Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlich Jugendhilfe zum Bedarf
6. Tätigkeitsbeschreibungen sowie Nachweise über die erforderlichen Qualifikationen oder die entsprechende Berufserfahrung für das Bildungspersonal und Verwaltungspersonal.

Die NBank behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gern für Fragen zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner sind:

ehem. Reg.-Bez. Hannover, Braunschweig-Nord:
Gesche Henties – Tel. 0511.30031-246
gesche.henties@nbank.de

ehem. Reg.-Bez. Weser-Ems:
Christof Gebhardt – Tel. 0511.30031-626
christof.gebhardt@nbank.de

ehem. Reg.-Bez. Lüneburg, Braunschweig-Süd:
Sven Behrens – Tel. 0511.30031-628
sven.behrens@nbank.de
Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:

0511. 30031-11333

e-Mail-Adresse: beratung@nbank.de
Internetadresse: <http://www.nbank.de>
Unsere Adresse lautet:

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover**

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:

0511. 30031-11333

e-Mail-Adresse: beratung@nbank.de
Internetadresse: <http://www.nbank.de>
Unsere Adresse lautet:

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover**